

Preisblatt

gültig ab 01. Januar 2014

Entgelte für feste Kapazitätsprodukte

Entgelte für die Buchung eines festen Kapazitätsproduktes für die Dauer eines Jahres:

EINSPEISEPUNKT	TARIF (Euro / kWh/h / Jahr)			
	FZK	bFZK	BZK	Limited
Bocholtz	1,75	1,53	1,42	0,23
Eynatten	1,75	1,53	1,42	0,23

AUSSPEISEPUNKT (*)	TARIF (Euro / kWh/h / Jahr)		
	FZK	bFZK	BZK
Eynatten	-	-	1,44
Wallbach	1,66	-	1,22

Entgelte für die Buchung eines festen Kapazitätsproduktes für unterjährige Verträge errechnen sich aus den oben angegebenen Tarifen multipliziert mit den folgenden Faktoren für die unterschiedlichen Monate:

Monat	Tage	taglich	monatlich	vierteljahrlich	halbjahrlich
Oktober	31	0,003330866	0,103256847	0,3332	0,6839
November	30	0,003330866	0,099925981		
Dezember	31	0,004194424	0,130027140		
Januar	31	0,004194424	0,130027140	0,3507	
Februar	28	0,004194424	0,117443869		
Marz	31	0,003330866	0,103256847		
April	30	0,001727116	0,051813472	0,1572	
Mai	31	0,001727116	0,053540587		
Juni	30	0,001727116	0,051813472		
Juli	31	0,001727116	0,053540587	0,1589	
August	31	0,001727116	0,053540587		
September	30	0,001727116	0,051813472		

Entgelte fur unterbrechbare Kapazitat

Entgelte fur die Buchung unterbrechbarer Kapazitat fur die Dauer eines Jahres:

EINSPSEIPUNKT	TARIF (Euro / kWh/h / Jahr)
Bocholtz	1,21
Eynatten	1,21

AUSSPEISEPUNKT (*)	TARIF (Euro / kWh/h / Jahr)
Eynatten	1,23
Wallbach	1,17

Entgelte fur die Buchung unterbrechbarer Kapazitat fur unterjahrige Vertrage errechnen sich aus den oben angegebenen Tarifen nach demselben Prinzip, welches fur die Berechnung der festen Kapazitatsprodukte angewendet wird.

Entgelte fur unterbrechbare Gegenstromkapazitat

Entgelte für die Buchung unterbrechbarer Gegenstromkapazität für die Dauer eines Jahres:

EINSPEISEPUNKT	TARIF (Euro / kWh/h / Jahr)
Wallbach	0,61

AUSSPEISEPUNKT (*)	TARIF (Euro / kWh/h / Jahr)
Bocholtz	0,61

Entgelte für die Buchung unterbrechbarer Gegenstromkapazität unterjährige Verträge errechnen sich aus den oben angegebenen Tarifen nach demselben Prinzip, welches für die Berechnung der festen Kapazitätsprodukte angewendet wird.

(*) Entgelte für Messung und Abrechnung

Gemäß § 15 Absatz 7 GasNEV (Gasnetzentgeltverordnung) werden für gebuchte Kapazitäten an Ausspeisepunkten die folgende Entgelte zusätzlich zu den jeweiligen Ausspeisentgelten erhoben:

Entgelt	(Euro / kWh/h / Jahr)
Messentgelt	0,02
Abrechnungsentgelt	0,01

Kosten der Kapazitätsplattformen

Gemäß § 12 Abs. 1 und Abs. 2 GasNZV (Gasnetzzugangsverordnung) sind die Kosten der Primärkapazitätsplattform und der Sekundärkapazitätsplattform auf die Netzentgelte umgelegt worden.

Vertragsstrafe für die Überschreitung der gebuchten Kapazität

Stündliche Kapazitätsüberschreitungen gemäß § 30 der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag begründen einen Anspruch der Fluxys TENP GmbH auf Erhebung eines Kapazitätsüberschreitungsentgeltes. Das Entgelt für eine stündliche Überschreitung beträgt das Dreifache des Tagesentgeltes zum Zeitpunkt der Überschreitung am jeweiligen Punkt.

Spezifischer Biogas-Wälzungsbetrag

Fluxys TENP GmbH veröffentlicht die bundesweit einheitliche Biogasumlage mit Wirkung zum 01.01.2014.

Gemäß § 20b GasNEV vom 22.08.2013 sind Kosten, die den Netzbetreibern im Zusammenhang mit dem Netzzugang für Biogasanlagen entstehen, zukünftig bundesweit umzulegen. Bis einschließlich 2013 erfolgt die Wälzung der Biogas-Kosten getrennt in den beiden Marktgebieten NetConnect Germany (NCG) und Gaspool (GP). Mit der Neuregelung soll der zunehmend ungleichen Verteilung der Belastung zwischen den beiden Marktgebieten entgegengesteuert werden.

Der spezifische Biogas-Wälzungsbetrag beträgt im Kalenderjahr 2014 bundeseinheitlich 0,00140 €/kWh/h/d. Dies entspricht einem Jahreswert von rund 0,51 €/kWh/h/a.

Der entsprechende Biogas-Wälzungsbetrag wird zusätzlich zu den Netzentgelten der Ausspeisepunkte zu direkt angeschlossenen Letztverbrauchern sowie nachgelagerten Netzbetreibern der Fluxys TENP GmbH erhoben. Ausspeisepunkte zu Speichern, Grenzübergangs- und Marktgebietsübergangspunkten werden gemäß § 7 KoV VI nicht berücksichtigt.